

EGV Hattingen Tischtennis

Satzung

§1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahre 2022 gegründete Verein trägt den Namen "EGV Hattingen Tischtennis".
- (2) Sitz des Vereins ist Hattingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tischtennisportes, insbesondere auch für Kinder und Jugendliche.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - (b) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - (c) die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
 - (d) die Durchführung von sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen,
 - (e) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen,
 - (f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

§ 3 – Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein steht jeder interessierten natürlichen Person offen. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Bei Minderjährigen ist gem. § 107 BGB die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Mit Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten Mitgliedsbeitrages ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen.
- (2) Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Bewerber Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet endgültig das Schiedsgericht gemäß §12 dieser Satzung.
- (3) Die Aufnahme der jetzigen Mitglieder der Tischtennis-Abteilung des Evangelischen Gesellenvereins Hattingen bedarf keiner Beitrittserklärung. Die jetzigen Mitglieder der Tischtennis-Abteilung des Evangelischen Gesellenvereins Hattingen können mit ihrer Zustimmung in den EGV Hattingen Tischtennis berufen werden.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) durch Tod des Mitgliedes,
 - (b) durch freiwilligen Austritt; dieser ist durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand zu erklären,
 - (c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstößt oder Vereinsbeschlüsse nicht befolgt, u.a. kann ausgeschlossen werden, wer mit dem Mitgliedsbeitrag länger als 18 Monate im Rückstand ist.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand muss dem Betroffenen den Ausschluss schriftlich durch Einschreiben mit Rückschein unter Angabe der Gründe mitteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von 4 Wochen nach Empfang derselben Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet ein Schiedsgericht von 3 Personen, das von der Mitgliederversammlung gewählt wurde. Der Vorstand ist verpflichtet, das Schiedsgericht innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Einspruches einzuberufen. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 6 – Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt vierteljährlich auf das Konto des Vereins im Voraus. Säumige Mitglieder sind verpflichtet, den offenen Betrag bis zum 15.12. des betreffenden Jahres zu entrichten.

§ 7 – Verwendung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird zur Deckung der notwendigen Kosten für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwandt.

§ 8 – Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) der geschäftsführende Vorstand
 - (b) der Gesamtvorstand
 - (c) die Mitgliederversammlung
- (2) Über alle Beratungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen und aufzubewahren.

§ 9 – Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Amt im geschäftsführenden Vorstand des Vereins kann nur bekleiden, wer Mitglied des Vereins und volljährig gemäß §2 BGB ist.
- (4) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er setzt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes um.

- (5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- (7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (8) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- (9) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (10) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 10 – Der Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - (a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - (b) dem Sportwart
 - (c) dem Kassenwart
 - (d) dem Schriftführer
 - (e) dem Damenwart
 - (f) dem Jugendwart
 - (g) bis zu drei Beisitzern
- (2) Der Gesamtvorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ebenso bestimmt die ordentliche Mitgliederversammlung die Anzahl der Beisitzer für das nächste Jahr.
- (3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

- (5) Ein Amt im Vorstand des Vereins kann nur bekleiden, wer Mitglied des Vereins und volljährig gemäß §2 BGB ist. Es können mehrere Ämter im Gesamtvorstand auf eine Person vereinigt werden. Bei Beschlüssen hat jedes Vorstandsmitglied, unabhängig von der Anzahl der Ämter, die er auf seine Person vereinigt, nur eine Stimme.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (7) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzung ein.

§ 11 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und muss jedem Mitglied mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung bekannt gegeben werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal im Jahr zwischen dem 01. April und dem 31. August stattfinden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie anordnet. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/5 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (4) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - (b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) Festsetzung der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages
 - (e) Neuwahlen
 - (i) des geschäftsführenden Vorstandes
 - (ii) des Gesamtvorstandes
 - (iii) der Kassenprüfer
 - (iv) des Schiedsgerichts
 - (v) des Vergnügungsausschusses
 - (vi) des Sozialwartes
 - (vii) des Gerätewartes
 - (f) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - (g) Satzungsänderung
- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

- (6) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der versammelten Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der eingebrachte Antrag als abgelehnt.
- (7) Mitglieder unter 18 Jahren sind nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten stimmberechtigt.
- (8) Mit Führung des Protokolls wird ein von dem Versammlungsleiter vorher benanntes anwesendes Mitglied beauftragt.
- (9) Das Verhandlungsergebnis der Mitgliederversammlung ist schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen (Protokoll).

§ 12 – Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern und eine Ersatzperson, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden jeweils auf die Dauer von 1 Jahr durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Das Schiedsgericht entscheidet über die Einsprüche gegen den Ausschluss und einen abgelehnten Aufnahmeantrag.

§ 13 – Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für die Aufstellung der Senioren-Wettkampfmansschaften. Er besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Mannschaftsführern der Senioren-Wettkampfmansschaften. Den Vorsitz führt der Sportwart. Der Sportausschuss wird vom Sportwart einberufen. Der Termin muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher bekanntgegeben werden. Beschlüsse im Sportausschuss bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Sportausschusses. Jedes Mitglied im Sportausschuss hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sportausschussvorsitzenden. Im Falle der Verhinderung des Sportwartes übernimmt der Vorsitzende des Vereins seine Aufgaben.

§ 14 – Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Führung der Kasse und die Rechnungslegung erfolgt durch den Kassenwart.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 Kassenprüfer. Die 2 Kassenprüfer und eine Ersatzperson sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr zu wählen.
- (3) Die Prüfung muss innerhalb 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung erfolgen.

§ 15 – Jugendselfverwaltung

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen des Vereins. Dieser Rahmen wird vom Vorstand bestimmt.

§ 16 – Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Es ist dazu eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder notwendig.

§ 17 – Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtvorstand erstellt.

§ 18 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 7/8 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 19 – Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 – Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 – Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 19.04.2022 beschlossen.